



Gemeinde
Ittigen
ehrl
engagiert
stark

**Mitteilung des
Gemeinderats zur
Gemeindeversammlung
vom 1. Dezember 2022**

Nr. 160

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Die geopolitische Lage und die Nachwirkungen der Pandemie werfen ihre Schatten auch auf Ittigen. Sei es bezüglich der Teuerung, der weiter anhaltenden Lieferengpässe, der explosionsartig angestiegenen Rohstoffpreise oder der drohenden Energiekrise: Die Auswirkungen sind unübersehbar. So war es uns beispielsweise nicht möglich, mit dem Bau von zwei durch die Gemeindeversammlung bewilligten Infrastrukturprojekten zu starten. Die teureren Baumaterialien zwingen uns, Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, beide Geschäfte noch einmal vorzulegen.

Es gibt aber auch Erfreuliches: Der Gemeinderat schlägt Ihnen vor, die Steuern zu senken, ohne dass Dienstleistungen abgebaut werden. Dieser Schritt ist wohlüberlegt und der dadurch entstehende Aufwandüberschuss im Budget 2023 verantwortbar. In den letzten Jahren war es möglich, verschiedene Reserven und damit eine sehr solide finanzielle Ausgangslage zu schaffen. Der Gemeinderat wird die Entwicklung der Finanzen aber genau verfolgen und handeln, sollte sich die gute Finanzlage verändern.

Die massiv höheren Kosten im Baubereich bereiten uns seit längerem «Kopfschmerzen». Dies umso mehr, weil wir die Situation nicht beeinflussen können, sondern einfach akzeptieren müssen. Die schwierige Ausgangslage zwang uns zu prüfen, ob bei den grossen Bauprojekten Kosten eingespart werden können – so auch beim Ersatzneubau und der Erweiterung der Schule Altikofen. Massgeblich tiefere Kosten würden aber bedeuten: «Zurück auf Feld 1». Grosse zeitliche Verzögerungen und teure Provisorien wären die Folge.

Die Dreifachturnhalle und der Festsaal Rain sollen durch Neubauten ersetzt werden. Dies ist der wirtschaftlichere Weg, denn die Bauten zu sanieren, wäre einerseits teurer, andererseits wäre es nicht möglich, die Bauten an die heutigen Anforderungen anzupassen.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, den Umstieg auf nicht fossile Energieträger zu fördern und das gemeindeeigene Fördersystem längerfristig sicherzustellen. Das

gelingt uns, wenn wir das Energieversorgungsreglement und die Teilrevision des Energieförderungsreglements in Kraft setzen können. Beide Reglemente sind ein Gebot der Stunde mit dem Ziel mitzuhelfen, die Abhängigkeit im Energiebereich vom Ausland zu reduzieren.

Bolligen will in der Kinder- und Jugendarbeit eigene Wege gehen – schade! Die rechtlichen Grundlagen zur bisherigen Zusammenarbeit werden dadurch gegenstandslos, sind aber formell noch aufzuheben.

Die Themenvielfalt an der Gemeindeversammlung ist gross. Danke im Voraus, dass Sie sich dafür interessieren, daran teilnehmen, mit uns diskutieren und mitstimmen.

Wir freuen uns auf Sie!

Marco Rupp, Gemeindepräsident

Die Gemeindeversammlung findet am Donnerstag, 1. Dezember 2022, 19.30 Uhr, im Festsaal Rain statt.

Folgende Geschäfte werden behandelt:

- 1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2023 und Planung 2024 bis 2027** – Beratung und Genehmigung des Inhalts der Leistungsgruppen mit Globalbudgets, Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer, Kenntnisnahme der Planung
- 2. Schulanlage Altikofen; Ersatzneubau Spezialtrakt und Erweiterung, Nachkredit** – Beratung und Genehmigung
- 3. Infrastrukturgebäude Worblaufen; Neubau, Nachkredit** – Beratung und Genehmigung
- 4. Sport-, Freizeit- und Betreuungszentrum Rain; Neubau, Projektierungskredit** – Beratung und Genehmigung
- 5. Energieversorgungsreglement (EVR)** – Beratung und Genehmigung
- 6. Energieförderungsreglement (EFR); Teilrevision** – Beratung und Genehmigung
- 7. Reglement über die regionale offene Kinder- und Jugendarbeit; Aufhebung** – Beratung und Genehmigung
- 8. Kreditabrechnung Anschaffung Tablets Schule** – Kenntnisnahme
- 9. * Verlängerte Buslinie 33; Begehren für einen zweiten Versuchsbetrieb, weiteres Vorgehen** – *Beratung, Grundsatzbeschluss*
- 10. Verschiedenes**

*** Traktandum 9** – Es handelt sich um ein nachträglich traktandiertes Geschäft. Ende September 2022 ging vom Aktionskomitee «Wiederaufnahme des Versuchsbetriebs zur Verlängerung der RBS-Buslinie 33 ab Worblaufen bis Talgutzentrum» eine Eingabe ein. Diese kann aufgrund von rechtlichen Bestimmungen und Abhängigkeiten von Dritten nicht, wie vom Aktionskomitee gefordert, umgesetzt werden. Nach rechtlichen und politischen Erwägungen beschloss der Gemeinderat am 17.10.2022, dem Anliegen des Komitees mit einem Nachtraktandum und einem Grundsatzbeschluss an der bevorstehenden Gemeindeversammlung gerecht zu werden.

Aufgrund der Kurzfristigkeit werden Erläuterungen zu diesem Traktandum in den vorliegenden Mitteilungen des Gemeinderats an die Stimmberechtigten fehlen. Ausgangslage und Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Grundsatzbeschluss werden an der Gemeindeversammlung erläutert.

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Rain 7, Ittigen, öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde erhoben werden.

Sofern aufgrund der epidemiologischen Lage Schutzmassnahmen erforderlich werden, wird auf der Website der Gemeinde informiert.

Stimmausweis

Das Zustellkuvert mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2022 gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Versammlung.

1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2023 und Planung 2024 bis 2027

Beratung und Genehmigung des Inhalts der Leistungsgruppen mit Globalbudgets, Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer, Kenntnisnahme der Planung

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2023 sieht eine Steuersenkung von 1,24 auf 1,13 und ein Aufwandüberschuss von 1,884 Mio. Franken vor. Dieser ist durch den aktuell stabilen Finanzhaushalt und die bestehenden Reserven tragbar.

Ausgangslage

Der Ittiger Finanzhaushalt ist aktuell in sehr guter Verfassung. Die Steuern sollen daher nächstes Jahr auf 1,13 gesenkt werden. Mit der Steuersenkung wird Ittigen eine der steuergünstigsten Gemeinden in der Region Bern-Mittelland. Die letzte Senkung erfolgte 2022 von 1,29 auf 1,24.

Mit dem höchstmöglichen Bestand von 25 Mio. Franken bei der Spezialfinanzierung «Investitionen» und einer Rückstellung für Taxationskorrekturen von 15 Mio. Franken verfügt die Gemeinde über wichtige Instrumente, um allfällige Steuerausfälle ausgleichen zu können.

Die geplanten Investitionsprojekte dienen dem Werterhalt, der Erweiterung und der qualitativen Verbesserung der heute schon sehr guten Infrastruktur. Geplant ist, schwergewichtig in die Schulinfrastruktur zu investieren: Der Standort Altikofen wird erneuert und erweitert, die Sporthallen Rain sollen durch ein neues Sport-, Freizeit- und Betreuungszentrum ersetzt werden. Weiter investiert wird am Verkehrsknoten «Station Ittigen» und in den Uferschutz sowie das Infrastrukturgebäude an der Aare in Worblaufen. Dem Budget 2023 liegt ein Investitionsvolumen von netto 19,537 Mio. Franken zugrunde. Durch die Spezialfinanzierung «Investitionen» ist es möglich, die stark steigenden Abschreibungen auf einem massvollen Niveau zu halten.

Die positive Entwicklung in der ICT-Branche erlaubt es, die Steuereinnahmen der juristischen Personen optimistisch zu beurteilen. Kommt es trotzdem zu Einbussen, wird es möglich sein, diese über die Rückstellung für Taxationskorrekturen auszugleichen.

Bedingt durch die Steuersenkung schliesst das Budget mit einem Defizit von 1,884 Mio. Franken ab. In den letzten Jahren führten positive Sondereffekte dazu, dass die Ergebnisse jeweils weit besser waren als budgetiert. Sondereffekte können in Agglomerationsgemeinden wie Ittigen auch im 2023 erwartet werden. Ausgehend davon und aufgrund der sehr guten finanziellen Ausgangslage ist ein Defizit von 1,884 Mio. Franken tragbar.

Trotz der beantragten tieferen Steueranlage wird es möglich sein, das aktuell gute Dienstleistungsangebot auf dem bisherigen Standard weiterzuführen. Auch auf das Personal wird sich die Steuersenkung nicht negativ auswirken. Im Gegenteil: Im Budget 2023 sind zusätzliche Kosten eingestellt, um in den Bereichen Baupolizei, Personelles und dem Sekretariat Tagesschule die personellen Ressourcen der Entwicklung anzupassen.

Die Ergebnisse der Finanzplanung mit einem jährlichen Defizit von 5,7 bis 9,4 Mio. Franken sind weniger erfreulich. Durch die eingangs erwähnten Elemente, wie der Spezialfinanzierung «Investitionen» und die Rückstellungen für Taxationskorrekturen, verfügt die Gemeinde aber kurz- und mittelfristig über die nötigen Instrumente, um höhere Abschreibungen, allfällige Steuereinbussen sowie die negativen Effekte aus der Corona-Krise abfedern zu können.

Die Frage der Steueranlage wird indes jährlich zu diskutieren sein. Je nachdem, wie sich der Finanzhaushalt entwickelt, ist die Steueranlage wieder nach oben zu korrigieren.

Das zur Diskussion stehende Leistungsbudget 2023 sieht wie folgt aus:

Leistungsgruppen	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
1 Präsidiales	3'260'961	3'483'000	3'243'000	3'310'000	3'388'000	3'559'000	3'632'000
2 Finanzen	-34'703'217	-28'989'000	-29'270'000	-29'828'000	-30'664'000	-30'524'000	-30'794'000
3 Bildung	9'417'378	9'900'000	10'786'000	11'019'000	12'638'000	13'826'000	14'430'000
4 Kultur Freizeit Sport	884'396	1'038'000	1'094'000	1'347'000	1'362'000	1'375'000	1'388'000
5 Sicherheit	454'991	608'000	722'000	740'000	776'000	761'000	770'000
6 Planung, Umwelt	3'301'881	3'972'000	3'919'000	4'136'000	4'298'000	4'414'000	4'433'000
7 Hochbau	6'087'316	-1'135'000	-1'068'000	2'263'000	2'296'000	2'311'000	2'341'000
8 Tiefbau, Gemeindebetriebe	1'851'388	2'104'000	2'294'000	2'309'000	2'380'000	2'414'000	2'440'000
9 Soziales	9'444'905	10'380'000	10'164'000	10'483'000	10'620'000	10'676'000	10'791'000
Gesamtergebnis (Ertrags- resp. Aufwandüberschuss)	-0	-1'361'000	-1'884'000	-5'779'000	-7'094'000	-8'812'000	-9'431'000

Die 3-stufige Erfolgsrechnung zeigt für das Budget 2023 folgende Resultate:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Betrieblicher Aufwand	71'779'424	75'586'000	76'734'000	78'694'000	81'236'000	83'804'000	85'287'000
Betrieblicher Ertrag	76'173'284	69'667'000	69'747'000	71'170'000	72'749'000	73'779'000	74'742'000
Ergebnis betrieblicher Tätigkeit	4'393'861	-5'919'000	-6'987'000	-7'524'000	-8'487'000	-10'025'000	-10'545'000
Finanzaufwand	886'279	440'000	128'000	128'000	263'000	499'000	655'000
Finanzertrag	5'284'603	774'000	846'000	787'000	786'000	785'000	786'000
Operatives Ergebnis	8'792'184	-5'585'000	-6'269'000	-6'865'000	-7'964'000	-9'739'000	-10'414'000
Ausserordentliches Ergebnis	-8'959'906	3'963'000	3'916'000	610'000	610'000	610'000	610'000
Gesamtergebnis Gesamthaushalt	-167'722	-1'622'000	-2'335'000	-6'255'000	-7'354'000	-9'129'000	-9'804'000
Ausgleich Spezial- finanzierungen	167'722	261'000	469'000	476'000	260'000	317'000	373'000
Gesamtergebnis allg. Haushalt	0	-1'361'000	-1'884'000	-5'779'000	-7'094'000	-8'812'000	-9'431'000

Weitere Details zum Geschäft sind der Broschüre «Aufgaben- und Finanzplan (AFP)» zu entnehmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2023 und Finanzplan 2024–2027 hinterfragt und nachvollzogen. Die GPK hat die Planung formell geprüft und als verständlich und korrekt beurteilt.

Antrag des Gemeinderats

Die Leistungsgruppenelemente 2023, mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwands, sind gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung zu genehmigen. Das Budget 2023 ist, gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung, mit folgenden Steuern und Abgaben zu genehmigen:

- a) Obligatorische Gemeindesteuern: 1,13 der einfachen Steuern
- b) Liegenschaftssteuer: 1,1 ‰ des amtlichen Werts

2. Schulanlage Altikofen; Ersatzneubau und Erweiterung, Nachkredit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Für den Ersatzneubau des Spezialtrakts und die Erweiterung der Schulanlage Altikofen sprach die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2021 einen Verpflichtungskredit von 23,5 Mio. Franken. Die markent höheren Rohstoffpreise und Lieferengpässe führen jedoch dazu, dass die bewilligten Mittel nicht ausreichen, um das Projekt umzusetzen. Es ist deshalb ein Nachkredit von 3,64 Mio. Franken nötig.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Nachdem der Beschluss der Gemeindeversammlung zum Baukredit vom Juni 2021 rechtskräftig war, nahmen das Projektteam und die 3B Architekten AG als Generalplanerin die Arbeiten für die Ausschreibungs- und Ausführungsplanung auf. Wegen der unsicheren Weltlage und der damit verbundenen Lieferengpässe war rasch klar, dass die Materialpreise markant steigen und sich entsprechend auf die Ausschreibung auswirken werden. Die erste Submissionsphase startete Ende Januar 2022. Sie zeigte auf, dass die Marktsituation sehr schwierig ist. Der Rücklauf der Offerten entsprach zudem in vielen Hauptarbeitsgattungen nicht den Erwartungen. Die Angebote lagen teilweise mehr als 20 Prozent über dem Kostenvoranschlag.

Hinzu kam, dass die wenigen Angebote teilweise keinen marktwirtschaftlichen Vergleich zuließen. Das Projektteam entschied deshalb im ersten Quartal 2022, die

betroffenen Angebote neu auszuschreiben und erörterte Sparmassnahmen innerhalb der betroffenen Leistungsbeschriebe. Im Frühling 2022 wertete man die neu ausgeschriebenen Arbeitsgattungen aus und aktualisierte die Kostensituation. Die durch den Bund Ende Januar 2022 kommunizierte allgemeine Bauteuerung von 8,8 resp. 9,8 Prozent für Neubauten aus Holz der Region Espace Mittelland von April 2021 bis April 2022, führte zu einer Revision des Kostenvoranschlags. Aufgrund all dieser Ergebnisse lehnte das Projektteam einen Projektstart zum geplanten Zeitpunkt ab.

Zur ausserordentlichen Bauteuerung führten weltweite Krisenereignisse, unterbrochene Lieferketten und Ressourcenknappheit. Beinahe alle Arbeitsgattungen sind davon betroffen. Die Situation entwickelte sich nach mehr als einer Dekade ohne nennenswerte Teuerung innert kurzer Zeit überraschend und heftig.

Kosten

Im bereinigten Kostenvoranschlag sind alle teuerungs- und marktpreisrelevanten Änderungen eingeflossen. Zusätzlich zur Teuerung enthält der Nachkredit planungsbedingt folgende Mehrkosten:

Leistungen	Kosten inkl. MWST in CHF
Bodenbeläge in Haltopex anstelle Linoleum, Realersatz für Trafostation, Lärmschutzwand entlang der Grenze zum Nachbargrundstück	330'920
angenommene Bauteuerung bis Bauvollendung	400'000
Honorar Fachingenieure bedingt durch doppelte Ausschreibung und dem verzögerten Baustart	86'100
Total Mehrkosten inkl. MWST (gerundet)	817'000

Die Kostensituation, inklusive der planungsbedingten Mehrkosten von 817'000 Franken, hat sich wie folgt entwickelt:

Gliederung	Leistung	Kosten gem. GV 23.06.2021 in CHF	Kosten neu in CHF	Differenz in CHF
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	1'232'300	321'300	-911'000
BKP 2	Gebäude	12'501'400	16'483'100	3'981'700
BKP 3	Mobiliar (feste Einrichtungen)	352'200	366'800	14'600
BKP 4	Umgebung	1'731'100	1'524'600	-206'500
BKP 5	Baunebenkosten / Reserven	1'435'500	1'829'150	393'650
BKP 6	Honorare	4'212'900	4'299'000	86'100
BKP 9	Ausstattung (Pulte etc.)	350'000	373'300	23'300
Total Anlagekosten exkl. MWST		21'815'400	25'197'250	3'381'850
MWST	7.7 % Mehrwertsteuer	1'679'800	1'940'200	260'400
Rundung		4'800	2'550	-2'250
Total Anlagekosten inkl. MWST		23'500'000	27'140'000	3'640'000
Vorleistungen Machbarkeitsstudie		49'500	49'500	0
Vorleistung SIA Wettbewerb		346'000	346'000	0
Vorleistung Planungskredit		1'650'000	1'650'000	0
Total Projektkosten inkl. MWST		25'545'500	29'185'500	3'640'000
Beschluss Machbarkeitsstudie (GR-Beschluss vom 30.10.2017)		-49'500	-49'500	
SIA Wettbewerb (GR-Beschluss vom 03.12.2018)		-346'000	-346'000	
Planungskredit (GV vom 24.06.2020)		-1'650'000	-1'650'000	
Baukredit (GV vom 23.06.2021)			-23'500'000	
Total Kreditantrag (Verpflichtungskredit) inkl. MWST		23'500'000	3'640'000	

Folgekosten

Durch die höheren Kosten steigen die Folgekosten ebenfalls – insbesondere die Kapitalkosten:

	GV-Beschluss vom 23.06.2021 in CHF/Jahr	Kosten neu in CHF/Jahr	Differenz in CHF/Jahr
Zusätzliche Betriebskosten			
Personalaufwand 1'450 Stunden (gerundet)	80'000	80'000	0
Baulicher Unterhalt werterhaltend: Die jährlichen Reparaturkosten werden erfahrungsgemäss in den ersten Jahren noch nicht anfallen, darum moderat mit 20'000 Franken kalkuliert.	20'000	20'000	0
Unterhalt technische Anlagen	14'000	14'000	0
Betrieblicher Unterhalt	5'000	5'000	0
Eigenverbrauch und direktvermarkteter Strom (Amortisation 15 Jahre, Gesamtkapitalrendite 6,61 %)	-21'900	-21'900	0
Total Betriebskosten (Mehraufwand in Verrechnung mit best. Situation)	97'100	97'100	0
Finanzielle Folgekosten			
Abschreibungen Schulhaus/Aula ab Inbetriebnahme (Nutzungsdauer 25 Jahre auf Anlagekosten von 26,738 MCHF)	924'920	1'069'520	144'600
Abschreibungen Mobiliar bzw. Ausstattung (Nutzungsdauer 10 Jahre auf 402'000 CHF)	37'700	40'200	2'500
Kapitalkosten (die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln/Liquidität)	0	0	0
Total finanzielle Folgekosten	962'620	1'109'720	147'100
Total Folgekosten	1'059'720	1'206'820	147'100

Terminplan

Der angepasste Zeitplan für das Projekt sieht wie folgt aus:

Tätigkeit	Termin
Genehmigung Nachkredit	Dezember 2022
Ausführung Projekt Schulhaus	März 2023 bis Mai 2025
Bezug / Inbetriebnahme Schulhaus	Juni/Juli 2025
Ausführung Projekt Aula	August 2025
Bezug Aula	März 2026

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Nachkredit von 3,64 Mio. Franken (inkl. MWST) für den Ersatzneubau des Spezialtrakts der Schulanlage Altikofen beraten. Alternative Vorgehensweisen wurden diskutiert, aber sie sind unbefriedigend. Die GPK hat das Geschäft formell geprüft und als korrekt und nachvollziehbar beurteilt.

Antrag des Gemeinderats

Für das Projekt «Schulanlage Altikofen; Ersatzneubau Spezialtrakt und Erweiterung» ist ein Nachkredit von 3,64 Mio. Franken (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung zu sprechen.

3. Infrastrukturgebäude Worblaufen; Neubau, Nachkredit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Für den Neubau des Infrastrukturgebäudes an der Aare in Worblaufen sprach die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2021 einen Verpflichtungskredit von 4,425 Mio. Franken. Während der Ausschreibungsphase zeigte sich, dass die bewilligten Mittel nicht ausreichen werden, um das Projekt umzusetzen. Deshalb ist ein Nachkredit von 770'000 Franken nötig.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Nachdem der Gemeindeversammlungsbeschluss zum Verpflichtungskredit rechtskräftig war, nahmen das Projekt- und Planerteam die Arbeiten der Ausschreibungs- und Ausführungsplanung auf. In der Zwischenzeit liegt auch die Baubewilligung vor.

Die erste Ausschreibungsphase startete Ende 2021. Doch wie beim Projekt «Schulanlage Altikofen» führte die unsichere Weltlage und die damit verbundenen Lieferengpässe zu markant höheren Materialpreisen. Hinzu kam, dass der Rücklauf der Offerten in vielen Hauptarbeitsgattungen unter den Erwartungen blieb, was ein marktwirtschaftlicher Vergleich unmöglich machte. Ausserdem lagen die Angebote 10 bis 20 Prozent über dem Kostenvoranschlag. Das Projektteam entschied deshalb, die Angebote innerhalb der betroffenen Leistungs-

beschriebe zu optimieren und neu auszuschreiben. Im Frühling 2022 erfolgten schliesslich die Auswertung der neu ausgeschriebenen Arbeitsgattungen und das Aktualisieren der Kostensituation.

Die durch den Bund am 24. Juni 2022 kommunizierte allgemeine Bauteuerung für Neubauten aus Holz der Region Espace Mittelland von April 2021 bis April 2022 führte zudem zusätzlich zu einer Revision des Kostenvoranschlags. Diese zeigte auf, dass das Projekt mit dem gesprochenen Kredit nicht umsetzbar ist.

Wie bereits beim Projekt «Schulanlage Altikofen» beschrieben, führen weltweite Krisenereignisse zu dieser ausserordentlichen Situation, die weder vorhersehbar noch beeinflussbar war und ist.

Kosten

Im bereinigten Kostenvoranschlag sind alle teuerungs- und marktpreisrelevanten Änderungen sowie eine Prognose bis zum Abschluss der Bauarbeiten berücksichtigt. Zusätzlich zur Teuerung enthält der neue Kostenvoranschlag planungsbedingt folgende zusätzlichen Mehrkosten:

Was	Mehrkosten in CHF
Baugrundsanie rung	25'000
zusätzliches WC im Gastrobereich	20'000
Erschliessungsleitungen Gebäude Pontoniere	30'000
Umgebungsarbeiten an Schnittstelle zum neuen Uferschutz	60'000
angepasstes Honorar Planer durch verschobenen Baustart	95'000
Total Mehrkosten inkl. MWST	230'000

Die Kostensituation, inklusive der planungsbedingten Mehrkosten von 230'000 Franken, hat sich wie folgt entwickelt:

Gliederung	Leistung	Kosten gem. GV 02.12.2021 in CHF	Kosten neu in CHF	Differenz in CHF
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	87'000	82'000	- 5'000
BKP 2	Gebäude	3'219'000	3'739'900	520'900
BKP 3	Mobiliar (feste Einrichtungen)	309'000	341'400	32'400
BKP 4	Umgebung	122'000	197'300	75'300
BKP 5	Baunebenkosten / Reserven	184'000	205'900	21'900
BKP 6	Honorare / Reserven etc.	128'760	176'800	48'040
BKP 9	Ausstattung	55'000	61'600	6'600
Total Anlagekosten exkl. MWST		4'104'760	4'804'900	700'140
MWST	7.7% Mehrwertsteuer	316'066	369'977	53'911
Rundung		4'174	20'123	15'949
Total Anlagekosten inkl. MWST		4'425'000	5'195'000	770'000
Vorleistungen Studienauftrag mit Präqualifikation		205'000	205'000	0
Total Projektkosten inkl. MWST		4'630'000	5'400'000	770'000
Bereits durch die GV am 29. November 2018 genehmigter Kredit von 470'000 Franken für die Projektierung der «USP A». Der Anteil dieses Gesamtkredits für die Planung des Infrastrukturgebäudes beträgt 205'000 Franken.		205'000	205'000	0
Total Kreditantrag (Verpflichtungskredit) inkl. MWST		4'425'000	5'195'000	
Total Kreditantrag Nachkredit inkl. MWST				770'000

Obschon im neuen Kostenvoranschlag alle bekannten Faktoren berücksichtigt sind, kann sich die Kostensituation bis zum Abschluss der Bauarbeiten erneut ändern. Im Nachkredit sind aus diesem Grund rund zwei Prozent zusätzliche Teuerung eingerechnet.

Folgekosten

Durch die höheren Kosten verändern sich die Folgekosten ebenfalls – insbesondere für das Kapital:

	GV-Beschluss vom 02.12.2021 in CHF/Jahr	Kosten neu in CHF/Jahr	Differenz in CHF/Jahr
Zusätzliche Betriebskosten			
Reinigungsaufwand	18'000	18'000	0
- Unterhaltsreinigung: 12'000 CHF			
- Grundreinigung: 1 x jährlich 6'000 CHF			
Baulicher Unterhalt werterhaltend: In den ersten Jahren ist kaum mit Reparaturkosten zu rechnen. Durchschnittlich wird mit 0,5 Prozent der Gebäudekosten BKP 2 / von 3,2 MCHF zu rechnen sein.	16'000	16'000	0
Unterhalt technische Anlagen	4'000	4'000	0
Betrieblicher Unterhalt Umgebung		8'000	8'000
Total Betriebskosten (Mehraufwand in Verrechnung mit best. Situation)	38'000	46'000	8'000

	GV-Beschluss vom 02.12.2021 in CHF/Jahr	Kosten neu in CHF/Jahr	Differenz in CHF/Jahr
Finanzielle Folgekosten			
Abschreibungen Infrastrukturgebäude ab Inbetriebnahme (Nutzungsdauer 25 Jahre auf Anlagekosten von 5,113 MCHF inkl. MWST)	174'600	204'520	29'920
Abschreibungen Mobiliar ab Inbetriebnahme (Nutzungsdauer 10 Jahre auf 62'000 CHF inkl. MWST)	6'000	6'200	200
Kapitalkosten (die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln/Liquidität)			0
Total finanzielle Folgekosten			0
Total Folgekosten	180'600	210'720	30'120
Weitere Einnahmen			
	Einnahmen in CHF/Jahr	Einnahmen neu in CHF/Jahr	Differenz in CHF/Jahr
Mieteinnahmen Gastrobereich inkl. Nebenkosten	45'000	45'000	0
Vereinsräume	10'000	10'000	0
Clubraum	10'000	10'000	0
PV-Anlage (Es wird nicht mit Überschüssen gerechnet.)	0	0	0
Total Einnahmen	65'000	65'000	0

Terminplan

Der angepasste Zeitplan sieht wie folgt aus:

Tätigkeit	Termin
Genehmigung Nachkredit	Dezember 2022
Ausführung Projekt	Dezember 2022 bis Februar 2024
Bezug	März 2024 bis Mai 2024

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Nachkredit von 770'000 Franken (inkl. MWST) für den Neubau des Infrastrukturgebäudes Worblaufen beraten. Die GPK hat das Geschäft formell geprüft und befindet es als korrekt und nachvollziehbar.

Antrag des Gemeinderats

Für den Neubau des Infrastrukturgebäudes Worblaufen ist ein Nachkredit von 770'000 Franken (inkl. MWST) zu lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

4. Sport-, Freizeit- und Betreuungszentrum Rain; Neubau, Projektierungskredit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Geplant ist, die Dreifachsporthalle und das Mehrzweckgebäude (Festsaal/Turnhalle IV) im Rain zu ersetzen. Dafür liegt ein Richtprojekt vor, das zu einem Bauprojekt weiterbearbeitet werden soll. Die Projektierung bedingt einen Verpflichtungskredit von 2,62 Mio. Franken.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Die Bausubstanz der Dreifachsporthalle und des FestsaaIs Rain ist in einem schlechten Zustand. Es bestehen zudem verschiedene unterhaltstechnische Probleme. Gestützt auf eine Zustandsanalyse und Nachhaltigkeitsprüfung entschied der Gemeinderat, die Gebäude nicht zu sanieren, sondern zu ersetzen. Aufgrund dieser Ausgangslage lancierte er einen Architekturwettbewerb nach SIA 142. Daraus ging das Projekt «JANUA» des Berner Büros LEISMANN AG als Siegerprojekt hervor. Dieses soll nun vertieft und zu einem Bauprojekt weiterbearbeitet werden.

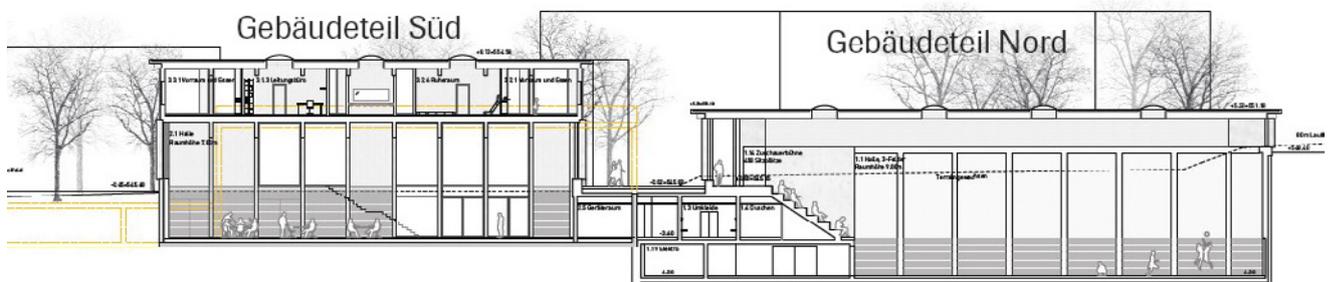


Siegerprojekt «JANUA» visualisiert.

Das ist geplant

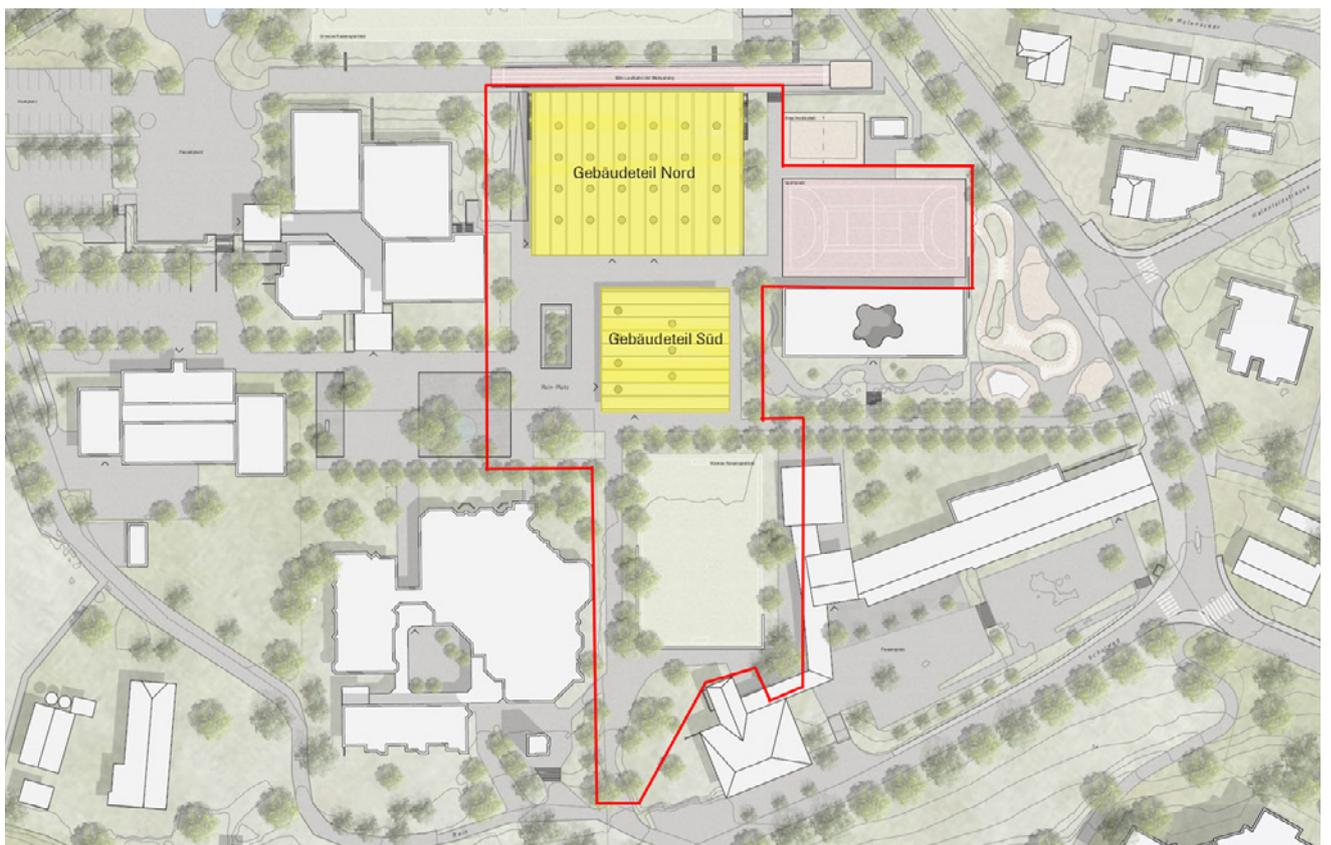
Das Siegerprojekt «JANUA» deckt den zukünftigen Raumbedarf mit folgenden Eckpunkten ab:

Lage	Räume
Gebäudeteil Süd, 1.OG	zwei Tagesschulbereiche in der Grösse von je rund 280 Quadratmetern
Gebäudeteil Süd, 1. UG/EG	<ul style="list-style-type: none">– Sporthalle mit sieben Meter Lichthöhe und einer Fläche von 450 Quadratmetern– Multifunktionsraum mit 200 Quadratmetern, nutzbar als Gymnastik- und Fitnessraum sowie teilweise als Essraum für die Tagesschule– Gastroküche, nutzbar bei Anlässen
Gebäudeteil Nord 2. UG	Dreifachsporthalle unterteilbar, inkl. Tribüne mit 450 Sitzplätzen
heutiger Standort Festsaal	Rasenspielfeld



Schnitt Ost.

In einer ersten Etappe ist der Bau der neuen Dreifachsporthalle nördlich der heute bestehenden Sporthalle geplant. Die alte Dreifachsporthalle wird während der Bauarbeiten weiterhin genutzt. Ihr Rückbau startet, sobald der Sportbetrieb in der neuen Halle möglich ist. Anschliessend werden an ihrem Standort die restlichen neuen Bauteile realisiert. Am Schluss erfolgt der Rückbau des Festsaaes und das Bereitstellen des Rasenplatzes an diesem Standort.



Situationsplan.

Das Weiterbearbeiten des Siegerprojekts, beziehungsweise das Vertiefen dieses Projekts und das Weiterbearbeiten zu einem Bauprojekt, bedingt einen Projektierungskredit.

Kosten Projektierung

Der Projektierungskredit basiert auf einer Kostenschätzung von +/- 25 Prozent. Basis für die Berechnung der honorarberechtigten Bausumme von 19,8 Mio. Franken stellt die Grobschätzung der Baukosten von 24,8 Mio. Franken aus der Vorprüfung des Wettbewerbsverfahrens dar – abzüglich Planerleistungen und Reserven von zirka 20 Prozent. Der Projektierungskredit beinhaltet folgende Leistungen beziehungsweise setzt sich wie folgt zusammen:

Gliederung	Leistung	CHF inkl. MWST
A	<ul style="list-style-type: none"> - Honorarberechtigte Bausumme 19,8 MCHF - Honorar Phase 3 - Bauherrenvertreter, Generalplaner, Architekt, Bauingenieur, Holzbauingenieur, HLKKSE, Bauphysik, Landschaftsarchitektur - weitere Kosten und Bauherrenleistungen 	2'246'646
B	Nebenkosten	112'143
C	Überarbeitungskosten Wettbewerb / Vorbereitung Phase 31	50'000
D	Reserven	110'000
E	Teuerung bis Mai 2024 (Annahme ca. 4 %, 2023/2024)	100'000
F	Rundung	1'211
Total Anlagekosten inkl. MWST		2'620'000
	Vorleistung Studie Burkhalter Architekten – GR-Beschluss vom 20.05.2019	52'000
	Vorleistung SIA Wettbewerbsverfahren – GR-Beschluss vom 26.04.2021	346'000
Total Projektkosten inkl. MWST		3'018'000
	<i>./.</i> Studie Burkhalter Architekten – GR-Beschluss vom 20.05.2019	52'000
	<i>./.</i> SIA Wettbewerbsverfahren – GR-Beschluss vom 26.04.2021	346'000
Total Kreditantrag (Verpflichtungskredit) inkl. MWST		2'620'000

Terminplan

Für das Projekt ist folgender Terminplan vorgesehen:

Tätigkeit	Termin
Überarbeiten des Wettbewerbs	August 2022 bis Dezember 2022
Vorprojekt (SIA-Phase 31)	Januar 2023 bis Juni 2023
Bauprojekt (SIA-Phase 32)	August 2023 bis März 2024
Baubewilligungsverfahren (SIA-Phase 33)	April 2024 bis Mai 2024
Genehmigung Baukredit durch Gemeindeversammlung	2024
Umsetzen des Bauprojekts	April 2025 bis August 2027
Inbetriebnahme	August 2027

Folgekosten

Die Kosten für die Projektierung werden entsprechend der Anlagekategorie des Planobjekts abgeschrieben. Dabei werden nach Raumprogramm folgende Kategorien unterschieden:

Projektierungsteil	Anteil Projektierungskosten in % / Mio. CHF	Nutzungsdauer	Abschreibungsbetrag in CHF / Jahr	
Sporthalle	70 %	1,834	33 1/3 Jahre	55'020
Mehrzweckhalle	15 %	0,393	25 Jahre	15'720
Schulgebäude	15 %	0,393	25 Jahre	15'720
Total jährliche Folgekosten zulasten Erfolgsrechnung			86'460	

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat mit Interesse die begonnenen und eingeleiteten Planungs- und Vorbereitungsarbeiten für den Neubau der Mehrzweckhalle und der Tagesschule zur Kenntnis genommen. Das Vorprojekt geht von grob geschätzten Baukosten von 24,8 Mio. Franken (inkl. MWST) für den Neubau des Sport-, Freizeit- und Betreuungszentrums Rain aus. Das gewählte Vorgehen mit der Weiterbearbeitung beziehungsweise das Ausarbeiten eines Bauprojekts findet die GPK zweckmässig. Den dafür nötigen Projektierungskredit von 2,62 Mio. Franken (inkl. MWST) hat sie zur Kenntnis genommen. Die GPK hat das Geschäft formell geprüft und als korrekt und nachvollziehbar erachtet.

Antrag des Gemeinderats

Für die Projektierung des Neubaus Sport-, Freizeit- und Betreuungszentrums Rain ist ein Verpflichtungskredit von 2,62 Mio. Franken (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

5. Energieversorgungsreglement (EVR)

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Das bisherige Gasversorgungsreglement soll durch das Energieversorgungsreglement (EVR) ersetzt werden. Mit dem EVR wird die rechtliche Grundlage für das Erheben von Konzessionsabgaben für das Benützen von öffentlichem Grund geschaffen. Das Reglement erfasst neu zudem weitere Energieträger, insbesondere die Fernwärme.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Energieversorgungsunternehmen und Energieträger sind berechtigt, öffentlichen Grund für ihre ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen in Anspruch zu nehmen. Das betrifft insbesondere Leitungen des Versorgungsnetzes, welche in Gemeindestrassen oder anderem öffentlichen Grund verlegt sind. Die Gemeinde kann für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds sogenannte Konzessionsabgaben erheben. Aufgrund der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dafür eine reglementarische Grundlage notwendig. Diese wird mit dem EVR geschaffen.

Zudem ist geplant, die selbstgewählte Gemeindeaufgabe der Gasversorgung weiterzuentwickeln und auf die leitungsgebundene Versorgung mit Fernwärme auszudehnen. Das bisherige Gasversorgungsreglement wird aus diesem Grund in das neue EVR überführt und entsprechend angepasst.

Inhalt Energieversorgungsreglement

Der Erlass schafft die rechtliche Grundlage für das Erheben von Konzessionsabgaben. Die Höhe der Abgabe soll maximal zwei Rappen pro kWh betragen.

Die Gemeinde kann Konzessionsabgaben verlangen, muss dies aber nicht. Bisher wurden solche Abgaben auf Gas- und Strombezügen erhoben. Diese flossen in den allgemeinen Finanzhaushalt. Künftig sollen sie der Spezialfinanzierung «Kommunale Energieförderung» zugeführt sowie nur dann erhoben werden, wenn das Kapital der Spezialfinanzierung unter eine Million Franken fällt.

Durch diese Änderung ist es möglich, die Spezialfinanzierung und damit die kommunale Energieförderung längerfristig sicherzustellen. Die in der Spezialfinanzierung aktuell noch vorhandenen Mittel reichen aufgrund der Erfahrungswerte aus, um die Beiträge nach Energieförderungsreglement (EFR) in den nächsten vier bis fünf Jahren finanzieren zu können. Das heisst, die bisher erhobenen Abgaben auf Strom- und Gasbezügen fallen vorerst weg.

Durch die Neuerungen ist das EVR mit dem Energieförderungsreglement EFR verbunden. Um die Ziele des EFR zu erreichen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, Energieversorgungsunternehmungen und Energieträger von der Konzessionsabgabe zu befreien oder diese zu reduzieren, wenn sie zertifizierte Energie aus erneuerbaren Quellen oder weitgehend CO₂-/THG-frei liefern. Für Fernwärme von Wärmeverbänden sind bezüglich Kreis der Gebührenpflichtigen sowie Gegenstand und Höhe der Gebühren vertragliche Absprachen mit der Gemeinde möglich.

Den Inhalt des Energieversorgungsreglements entnehmen Sie den folgenden zwei Seiten.

Elektrizität	<p>Art. 1 ¹ Die Bernischen Kraftwerke AG (BKW AG, EVU) versorgen die Gemeinde Ittigen nach den Vorgaben des übergeordneten Bundesrechts und des kantonalen Rechts flächendeckend mit elektrischer Energie.</p> <p>² Soweit das übergeordnete Bundesrecht und kantonale Recht keine verbindlichen Festlegungen treffen, findet dieses Reglement auf die Elektrizitätsversorgung subsidiär Anwendung.</p>
Erdgas/Biogas und Fernwärme	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die selbstgewählten Gemeindeaufgaben der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas/Biogas und mit Fernwärme nach den Vorgaben dieses Reglements.</p> <p>² Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde mit Erdgas/Biogas und/oder mit Fernwärme an.</p>
Aufgabenübertragung	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde überträgt die Versorgung mit Erdgas/Biogas nach den Bestimmungen dieses Reglements an das Gemeindeunternehmen Energie Wasser Bern als Energieträger (ET ewb Gas).</p> <p>² Die Gemeinde überträgt die Versorgung mit Fernwärme nach den Bestimmungen dieses Reglements Wärmeverbänden, die auf dem Gemeindegebiet tätig sein wollen und über die dafür erforderliche Infrastruktur verfügen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung, baurechtliche Nutzungsvorschriften und allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch den jeweiligen Energieträger.</p>
Aufgaben Energieträger	<p>Art. 4 ¹ Die Energieträger erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, den Vorgaben dieses Reglements und den für sie geltenden vertraglichen Absprachen (vgl. Art. 8).</p> <p>² Die Energieträger können im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Absprachen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.</p>
Versorgungsanlagen	<p>Art. 5 ¹ Die Energieträger planen, erstellen, unterhalten, erneuern, erweitern und betreiben die für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen.</p> <p>² Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum der Energieträger.</p>
Inanspruchnahme von öffentlichem Grund	<p>Art. 6 ¹ Das EVU und die Energieträger sind berechtigt, für ihre ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen, insbesondere für die Leitungen des Versorgungsnetzes, die öffentlichen Gemeindestrassen und anderen (öffentlichen) Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.</p>

Konzessionsabgabe	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat kann von den EVU und den Energieträgern für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grunds eine Konzessionsabgabe erheben; diese beträgt maximal 2 Rp. pro kWh auf der über ihr jeweiliges Verteilnetz an die Endkunden und Endkundinnen gelieferten Energie.</p> <p>² Die Abgabe ist auf maximal 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist verpflichtet, Konzessionsabgaben zu erheben, sobald die Spezialfinanzierung nach Art. 3 ff des Energieförderungsreglements mit weniger als einer Million Franken dotiert ist. Er verwendet die Abgaben zur Äufnung der Spezialfinanzierung. Er regelt die Höhe der Konzessionsabgabe unter Beachtung der Vorgaben dieses Reglements und des Mittelbedarfs der Spezialfinanzierung des Energieförderungsreglements in einer Verordnung.</p> <p>⁴ Im Interesse der Zielsetzungen des Energieförderungsreglements kann der Gemeinderat die EVU und Energieträger von der Konzessionsabgabe befreien oder diese reduzieren, sofern diese zertifizierte Energie, die aus erneuerbaren Quellen stammt oder als weitgehend CO₂/THG-frei gilt, liefern.</p> <p>⁵ Die EVU und die Energieträger belasten die Konzessionsabgabe als Bestandteil des Netznutzungsentgelts (EVU) oder der wiederkehrenden Gebühren (Energieträger) den Endkundinnen oder Endkunden.</p>
Gebühren, vertragliches Entgelt	<p>Art. 8 ¹ Die Energieträger erheben für ihre Leistungen Gebühren, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Energielieferung.</p> <p>² Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für den ET ewb Gas geltenden Bestimmungen der Stadt Bern und der gestützt darauf erlassenen Tarife und für Fernwärme von Wärmeverbänden nach den vertraglichen Absprachen, soweit solche vereinbart wurden.</p> <p>³ Sofern und soweit das übergeordnete Recht und die Bestimmungen der Energieträger dies zulassen, können die Energieträger das Entgelt für ihre Leistungen anstelle der Erhebung von Gebühren durch Vertrag mit den Kundinnen und Kunden festlegen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 9 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement über die Gasversorgung vom 4. Dezember 2012 aufgehoben.</p>

Ergebnis der Vernehmlassung

Die Ortsparteien konnten sich im Rahmen einer Vernehmlassung zum EVR äussern. Die BVI, die EVP, die Mitte, die SP und die SVP unterstützen den Erlass.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Energieversorgungsreglement (EVR) diskutiert und zur Kenntnis genommen. Das Reglement wurde von der GPK formell geprüft und als korrekt und nachvollziehbar beurteilt.

Antrag des Gemeinderats

Das Energieversorgungsreglement (EVR) mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023 ist zu genehmigen.

6. Energieförderungsreglement (EFR); Teilrevision

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Im 2018 erliess die Gemeinde das Reglement über die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR). Mit dem Erlass wurde die Grundlage für die Spezialfinanzierung «Kommunale Energieförderung» geschaffen. Um diese längerfristig sicherzustellen, sollen ihr wiederkehrende Einnahmen zufließen. Weiter ist geplant, den Erlass auf die Infrastruktur für Elektromobilität auszuweiten. Um diese Absichten umzusetzen, ist eine Teilrevision des EFR notwendig.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Das durch die Gemeindeversammlung am 7. März 2018 genehmigte EFR trat am 1. Juli 2018 in Kraft, zusammen mit der Verordnung über die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsverordnung, EFV). Beide Erlasse bewährten sich in der Praxis bisher gut.

Die finanzielle Grundlage für das EFR bildet die im 2018 aus zweckgebundenen Überschüssen der Gasrechnung gebildete Spezialfinanzierung «Kommunale Energieförderung». Sie weist heute noch einen beträchtlichen Bestand aus. Nach den bisherigen Erfahrungen und der aktuellen Entwicklung im Bereich der Energieförderung werden die Mittel aber in vier bis fünf Jahren aufgebraucht sein.

Soweit darf es nicht kommen. Ziel ist es, die gemeindeeigene Energieförderung nach EFR längerfristig sicherzustellen und sie wiederkehrend mit zusätzlichen Mitteln zu speisen. Das soll mit Konzessionsabgaben nach Energieversorgungsreglement (EVR) erfolgen. Damit ist es möglich, auf Stufe Gemeinde die Energieeffizienz sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien langfristig und zweckmässig zu fördern.

Das Zusammenspiel zwischen dem Energieversorgungs- und dem Energieförderungsreglement bedingt, dass beide Erlasse aufeinander abgestimmt werden. Dies erfolgt mit der vorliegenden Teilrevision des EFR.

Inhalt der Teilrevision

Die Teilrevision hat zum Ziel, die Erträge aus Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen für das Beanspruchen von öffentlichem Grund der Spezialfinanzierung «Energieförderung» zufließen zu lassen. Die Abgaben wurden bisher auf Strom- und Gasbezügen erhoben und flossen in den allgemeinen Finanzhaushalt.

Neu sollen diese nur und erst erhoben werden, wenn die Spezialfinanzierung «Kommunale Energieförderung» einen Bestand von weniger als einer Million Franken aufweist. Ihre Höhe legt das EVR fest.

Die Teilrevision beinhaltet auch technische Neuerungen. Das teilrevidierte Baureglement definiert Anforderungen an Ladeinfrastrukturen bei Neu- und grösseren Umbauten. Aus diesem Grund ist es zweckmässig, das EFR mit dem Fördertatbestand «Elektromobilität» zu erweitern.

Der Kanton richtet Förderbeiträge an die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im öffentlichen Verkehr und bei Unternehmen aus. Ittigen geht aber noch weiter: Neu beitragsberechtigt soll auch die Ladeinfrastruktur bei privaten Liegenschaften und Siedlungen, bei Gemeindebetrieben sowie auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen öffentlicher oder privater Eigentümerinnen und Eigentümer sein.

Das Reglement definiert den Rahmen für die Förderbeiträge. Gestützt darauf legt der Gemeinderat die Beitragshöhe in der Verordnung fest. Geplant ist, mit der Teilrevision die Ansätze teilweise zu ändern um damit den Ermessensspielraum zu vergrössern – Details dazu siehe Tabelle «Vorgesehene Änderungen», Artikel 9.

Durch die geänderte Förderpraxis des Kantons kommt die Gemeinde zukünftig nicht mehr in den Genuss von Beiträgen an energiefördernde Massnahmen bei Gemeindeliegenschaften. Die Beitragsberechtigung nach EFR richtet sich an der kantonalen Förderpraxis aus. Das heisst, die Gemeinde wird zukünftig auch keine Beiträge mehr aus der gemeindeeigenen Spezialfinanzierung beanspruchen können.

Nachfolgend die vorgesehenen Änderungen der Teilrevision im Detail:

Aktuell gültige Fassung	Vorgesehene Änderungen
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Art. 1
<p>¹ Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien als selbstgewählte Gemeindeaufgabe.</p> <p>² Die Förderung erfolgt mittels Förderbeiträgen aus einer Spezialfinanzierung.</p> <p>³ Die Gemeinde nimmt diese Aufgabe wahr, bis die Spezialfinanzierung mangels verfügbarer Mittel gemäss Art. 6 nachfolgend aufgelöst wird.</p>	<p>³ Die Gemeinde öffnet die Spezialfinanzierung bei Bedarf.</p>
Art. 2	Art. 2
<p>Das vorliegende Reglement regelt zu diesem Zweck</p> <p>a) die Spezialfinanzierung;</p> <p>b) die geförderten Massnahmen und Anlagen;</p> <p>c) die Voraussetzungen und die Höhe der Förderbeiträge;</p> <p>d) das Verfahren zur Festlegung derselben.</p>	
2. Spezialfinanzierung	2. Spezialfinanzierung
Art. 3	Art. 3
<p>Die Gemeinde führt zum Zweck der Ausrichtung der Förderbeiträge eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV).</p>	
Art. 4	Art. 4
<p>¹ Die Spezialfinanzierung wird einmalig mit den zum Zeitpunkt des Beschlusses des Reglements zur Verfügung stehenden und von den Stimmberechtigten beschlossenen Geldern aus dem ehemaligen «EWB-Rückstellungsfonds» geöfnet.</p> <p>² Über allfällige weitere Einlagen entscheiden die Gemeindeorgane im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.</p>	<p>¹ Die Spezialfinanzierung wird einmalig mit den zum Zeitpunkt des Beschlusses des Reglements zur Verfügung stehenden und von den Stimmberechtigten beschlossenen Geldern aus dem ehemaligen «EWB-Rückstellungsfonds» und wiederkehrend, höchstens einmal pro Jahr, mit einem durch den Gemeinderat nach den Vorgaben des kommunalen Energieversorgungsreglements festzusetzender Betrag geöfnet, sobald in der Spezialfinanzierung weniger als eine Million Franken liegt. Dabei hat der Gemeinderat seine Einlagen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs und den Vorgaben für Entnahmen (Art. 5) so zu bemessen, dass die Spezialfinanzierung ausreichend dotiert ist.</p> <p>² Die Gemeinde kann bei zusätzlichem Bedarf weitere, ausserordentliche Einlagen in die Spezialfinanzierung beschliessen. Über ausserordentliche Einlagen entscheiden die Gemeindeorgane im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.</p>

Aktuell gültige Fassung

Art. 5

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die jährlich der Spezialfinanzierung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu entnehmenden Mittel, indem er jährlich die Prozentsätze der einzelnen Förderbeiträge bestätigt oder diese neu festlegt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Förderbeitrag für beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie.

² Er strebt unter Berücksichtigung der Nachfrage nach Förderbeiträgen eine mehrjährige kontinuierliche Beanspruchung der Spezialfinanzierung an. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- a) die erfahrungsgemäss zu erwartende Anzahl beitragsberechtigter Massnahmen bzw. Gesuche;
- b) die insgesamt bereits ausgerichteten Förderbeiträge;
- c) allfällige Finanzerträge.

Art. 6

¹ Die Spezialfinanzierung wird aufgelöst, wenn keine Mittel mehr für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zur Verfügung stehen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Auflösung der Spezialfinanzierung mittels Beschluss.

³ Ein allfälliger Restsaldo der Spezialfinanzierung nach deren Auflösung wird der Gemeindekasse zugewiesen.

3. Förderbeiträge

Art. 7

¹ Die Gemeinde fördert grundsätzlich Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese entweder auch vom Kanton im Rahmen des jeweils gültigen kantonalen Energieförderprogramms oder vom Bund im Rahmen des jeweils gültigen eidgenössischen Energieförderungsverordnung mit Beiträgen unterstützt werden.

Vorgesehene Änderungen

Art. 5

¹ Der Gemeinderat strebt unter Berücksichtigung der Nachfrage nach Förderbeiträgen sowie den voraussichtlichen Einlagen eine mehrjährige kontinuierliche Beanspruchung der Spezialfinanzierung an. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- a) die erfahrungsgemäss zu erwartende Anzahl beitragsberechtigter Massnahmen bzw. Gesuche;
- b) allfällige ausserordentlichen Einlagen oder Finanzerträge.

² Der Gemeinderat überprüft, zur Regulierung der jährlich der Spezialfinanzierung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu entnehmenden Mittel, die Prozentsätze der einzelnen Förderbeiträge regelmässig und kann diese bei Bedarf anpassen. Dasselbe gilt sinngemäss für den Förderbeitrag für beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie.

Art. 6 [aufgehoben]

3. Förderbeiträge

Art. 7

¹ Die Gemeinde fördert grundsätzlich Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese entweder auch vom Kanton im Rahmen des jeweils gültigen kantonalen Energieförderprogramms oder vom Bund im Rahmen der jeweils gültigen eidgenössischen Energieförderungsverordnung mit Beiträgen unterstützt werden oder – in Ergänzung dazu – nach Massgabe dieses Reglements (vgl. Abs.2 Bst. d, private Haushalte, Siedlungen, Gemeindebetriebe, öffentlich zugängliche Parkplätze öffentlicher und privater Eigentümer) als beitragsberechtigte Ladeinfrastruktur Elektromobilität angesehen werden.

Aktuell gültige Fassung

² Beitragsberechtigigt sind:

- a) Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden,
- b) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme,
- c) Neue Photovoltaikanlagen (PVA) oder Erweiterungen (Solarmodule) zu bestehenden PVA mit einer Leistung zwischen 2 bis 100 kWp.
- d) Kommunikation und Information mit einem ausreichenden Bezug zum kommunalen Richtplan Energie, respektive dessen Massnahmenkatalog.

³ Nicht besonders unterstützt werden, auch wenn dies im jeweiligen Energieförderprogramm vorgesehen ist,

- a) die Weiterbildung, Beratung und Information im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien;
- b) PVA-Nachrüstungen (Speicher-, Steuerungsanlagen, etc.) und Ersatz einzelner Solarmodule bei bestehenden PVA, sofern diese nicht unter Art. 7 Abs. 2 Bst. c fallen.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung:

- a) die einzelnen beitragsberechtigigten Massnahmen und Anlagen aus dem kantonalen Energieförderprogramm gemäss Abs. 2 Bst. a und b.
- b) die einzelnen beitragsberechtigigten Massnahmen und Anlagen aus der Energieförderungsverordnung des Bundes (EnFV) gemäss Abs. 2 Bst. c.
- c) die beitragsberechtigigten Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie gemäss Abs. 2 Bst. d.

⁵ Er passt die Verordnung an, wenn neue Massnahmen in die Energieförderprogramme aufgenommen werden, sofern und soweit jene den in Abs. 2 erwähnten Bereichen zuzuordnen sind.

Vorgesehene Änderungen

² Beitragsberechtigigt sind:

- a)
- b)
- c) Neue Photovoltaikanlagen (PVA) oder Erweiterungen (Solarmodule) zu bestehenden PVA mit einer Leistung zwischen 2 bis 150 kWp.
- d) Die Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im öffentlichen Verkehr, bei Unternehmen und bei privaten Haushalten und Siedlungen, bei Gemeindebetrieben sowie auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen öffentlicher oder privater Eigentümer.
- e) Kommunikation und Information sowie Beratung mit einem ausreichenden Bezug zum kommunalen Richtplan Energie, respektive dessen Massnahmenkatalog.

³ Nicht besonders unterstützt werden, auch wenn dies im jeweiligen Energieförderprogramm vorgesehen ist,

- a) die Weiterbildung, Beratung und Information im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien (inkl. Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK);
- b) PVA-Nachrüstungen (Speicher-, Steuerungsanlagen, etc.) und Ersatz einzelner Solarmodule bei bestehenden PVA, sofern diese nicht unter Art. 6 Abs. 2 Bst. c fallen.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung:

- a) die einzelnen beitragsberechtigigten Massnahmen und Anlagen aus dem kantonalen Energieförderprogramm gemäss Abs. 2 Bst. a, b und d und die nach diesem Reglement beitragsberechtigigte Ladeinfrastruktur Elektromobilität.
- b)
- c)

Aktuell gültige Fassung

Art. 8

¹ Die Gemeinde richtet Förderbeiträge aus, wenn solche auch von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle rechtsverbindlich zugesichert sind.

² Die von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht festgelegten Bedingungen und Auflagen für die Gewährung von Förderbeiträgen sowie die dafür massgebenden Regeln über die mögliche Kumulation, Anrechnung und Rückforderung von Beiträgen gelten sinngemäss auch für die Ausrichtung kommunaler Förderbeiträge.

³ Kommunale Förderbeiträge können beantragt werden, wenn die kantonalen Beitragszusicherungen für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b oder die beglaubigten Anlagedaten für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c nach dem Inkrafttreten des Reglements ausgestellt worden sind.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 9

¹ Die Höhe der Förderbeiträge (inkl. Mehrwertabgabe) betragen:

- a) für Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden: 10 % bis 50 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber CHF 150'000 pro Antrag;
- b) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme): 10 % bis 50 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber CHF 150'000 pro Antrag;
- c) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (PVA): 10 % bis 40 % des Beitrags des Bundes gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) pro Antrag;
- d) für beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie: maximal CHF 15'000 pro Kalenderjahr

Vorgesehene Änderungen

Art. 8 [aufgehoben]

Art. 9

¹ Die Höhe der Förderbeiträge (inkl. Mehrwertabgabe) betragen:

- a) für Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden: 10 % bis 80 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber CHF 150'000 pro Antrag;
 - b) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme): 10 % bis 80 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber CHF 150'000 pro Antrag;
 - c) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (PVA): 10 % bis 50 % des Beitrags des Bundes gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV), höchstens aber CHF 30'000 pro Antrag;
 - d) für die Ladeinfrastruktur Elektromobilität nach Förderatbestand Kanton: 10 % bis 30 % der Anlagekosten, höchstens aber CHF 25'000 pro Ladestation und CHF 60'000 pro Standort;
-

Aktuell gültige Fassung

Vorgesehene Änderungen

² Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Förderbeiträge innerhalb des Rahmens von Abs. 1 in der Verordnung fest.

³ Er passt die Höhe der Förderbeiträge den gemäss Art. 5 pro Jahr für die Ausrichtung von Förderbeiträgen insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln an, soweit sich dies aufgrund der Spezialfinanzierung oder der Nachfrage nach Förderbeiträgen aufdrängt.

Art. 10

¹ Gesuchsteller reichen die von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle erhaltenen Unterlagen über die Beitragszusicherung (Verfügung, Formular für die Beglaubigung von PVA) bei der Gemeinde ein.

² Die Gemeinde entscheidet mit Verfügung über die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

Art. 11

¹ Die mit Verfügung zugesicherten Förderbeiträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b sind drei Jahre gültig.

e) für die Ladeinfrastruktur Elektromobilität nach Förderatbestand Gemeinde:

- Wandladestationen 11 bis 22 kW: CHF 1'000 bis CHF 2'500 pro Antrag und Ladestelle;
- Ladesäule 11 bis 22 kW: CHF 1'000 bis CHF 3'000 pro Antrag und Ladestelle;
- Schnellladestationen > 22 kW: CHF 180 je kW, jedoch maximal CHF 15'000 bis CHF 25'000 pro Antrag;
- Kommerzielle Ladestationen: pro Antrag CHF 20'000 bis CHF 40'000, nach Einzelfallbeurteilung.

f) für beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie: maximal CHF 50'000 pro Kalenderjahr.

Art. 10

¹ Gesuchstellende reichen die von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle erhaltenen Unterlagen über die Beitragszusicherung (Verfügung, Formular für die Beglaubigung von PVA) oder die nach Art. 11 Abs. 5 verlangten Unterlagen bei der Gemeinde ein.

Art. 11

¹ Die mit Verfügung zugesicherten Förderbeiträge gemäss Art. 9, Abs. 1, Bst. a und b sind drei Jahre gültig. Diese Frist kann um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Das begründete Gesuch um Fristerstreckung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist einzureichen.

Aktuell gültige Fassung

² Für Förderbeiträge von PVA gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. c gilt eine Auszahlungsfrist von einem Jahr ab Ausstellungsdatum des datierten und visierten Beglaubigungsformulars gemäss Abs. 4. Die Auszahlung erfolgt mittels Verfügung. Für PVA mit einer Gesamtleistung grösser 100 kWp gilt der maximale Förderbeitrag von 100 kWp.

³ Die Auszahlung der kommunalen Förderbeiträge gemäss kantonalem Förderprogramm kann mit dem beim Kanton eingereichten Abrechnungsformular inklusive der vom Kanton verlangten Beilagen verlangt werden.

Vorgesehene Änderungen

² Für Förderbeiträge von PVA gemäss Art. 9, Abs. 1, Bst. c und für die Ladeinfrastruktur Elektromobilität gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. d gilt eine Auszahlungsfrist von einem Jahr ab Ausstellungsdatum des datierten und visierten Beglaubigungsformulars gemäss Abs. 4 oder der Prüfbescheinigung gemäss Abs. 5. Die Auszahlung erfolgt mittels Verfügung. Für PVA mit einer Gesamtleistung grösser 150 kWp gilt der maximale Förderbeitrag von 150 kWp.

⁴ Die Auszahlung der Förderbeiträge an PVA erfordert das durch einen Auditor visierte und datierte Formular für die Beglaubigung von Photovoltaikanlagen der Nationalen Netzgesellschaft.

⁵ Die Auszahlung der Förderbeiträge für die Ladeinfrastruktur erfordert eine Prüfbescheinigung, d. h. einen Sicherheitsnachweis (SiNa), ausgestellt von Personen oder Betrieben mit Installationsbewilligung. Die Gemeinde bezeichnet im Gesuchsformular für Ladeinfrastruktur weitere benötigte Unterlagen.

⁶ Die Auszahlung der mit Verfügung zugesicherten Förderbeiträge erfolgt im Rahmen der durch die zuständigen Organe bewilligten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitergehende kommunale Beitragszahlungen.

Schlussbestimmungen**Art. 12**

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

Art. 13

Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 14

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

Schlussbestimmungen**Art. 12****Art. 13****Art. 14**

Aktuell gültige Fassung

² Er kann das Reglement nur in Kraft setzen, wenn:

- a) der für die Spezialfinanzierung notwendige Ausgabenbeschluss gemäss Art. 4 von der Gemeindeversammlung gefällt wird, und
- b) gegen diesen Beschluss kein Referendum zustande kommt oder ihm die Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 15

¹ Das Reglement ist befristet und steht solange in Kraft, als die Spezialfinanzierung gemäss Art. 3 ff. besteht.

² Wird die Spezialfinanzierung nach Art. 6 aufgelöst, tritt das Reglement auf das Ende des laufenden Kalenderjahres oder bis allfällige noch offene Förderbeiträge ausbezahlt sind, ausser Kraft.

Vorgesehene Änderungen

² [aufgehoben]

³ Die Teilrevision vom 1. Dezember 2022 tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 15 [aufgehoben]

Ergebnis der Vernehmlassung

Die Ortsparteien konnten sich im Rahmen einer Vernehmlassung zum EFR äussern. Die BVI, die EVP, die Mitte, die SP und die SVP unterstützen die mit der Teilrevision geplanten Änderungen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Teilrevision des Energieförderungsreglements (EFR) diskutiert und zur Kenntnis genommen. Die formelle Prüfung des geänderten Reglements beurteilt die GPK als korrekt und nachvollziehbar.

Antrag des Gemeinderats

Die Änderungen im Reglement über die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglements; EFR) sind zu genehmigen

7. Reglement über die regionale offene Kinder- und Jugendarbeit; Aufhebung

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Ende 2022 endet die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bolligen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Das Reglement über die regionale offene Kinder- und Jugendarbeit wird somit hinfällig und ist aufzuheben.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Die Angebote zur offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern sind eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden. Das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote regelt die Grundsätze zur Ausgestaltung und ermöglicht den Gemeinden, die Kosten zu 80 Prozent über den Lastenausgleich Soziales zu finanzieren. Nebst dem Einhalten der gesetzlichen Vorgaben fordert der Kanton, dass die Angebote einer Mindestzahl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Altersgruppe 5- bis 20-Jährige) im Einzugsgebiet zur Verfügung stehen. Ittigen erfüllt diese Vorgaben, in Bolligen wird die geforderte Mindestzahl nicht erreicht.

Aus diesem Grund ging Bolligen im 2010 eine Vereinbarung für eine gemeinsame offene Kinder- und Jugendarbeit mit Ittigen ein, was eine gemeinsame kantonale Ermächtigung zur Folge hatte. Das Personal aus Bolligen war bei der Gemeinde Ittigen angestellt und die Kosten wurden nach einem Kostenteiler unter den beiden Gemeinden aufgeteilt sobald die Abrechnung aus dem Lastenausgleich vorlag. Inhaltlich wurden die Angebote und Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechend dem Bedarf der beiden Gemeinden zwar koordiniert, aber individuell ausgestaltet.

In den vergangenen Jahren baute Bolligen ein eigenständiges Angebot Schulsozialarbeit auf und verknüpfte dieses konzeptionell, organisatorisch und personell mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Daraus ergaben sich verschiedenste Probleme in der Zusammenarbeit. So hielt Bolligen aus der Sicht von Ittigen kantonale Vorgaben nicht (mehr) ein und band Ittigen durch die vereinbarte Zusammenarbeit in die Verantwortung ein. Dies insbesondere in der Führung der Fachstelle und bei personalrechtlichen Fragen. Ein unverhältnismässiger Aufwand entstand. Ittigen beschloss daher, die bisherige vertragliche Zusammenarbeit mit Bolligen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit per 31. Dezember 2022 zu kündigen.

Mit der Kündigung ändert sich für Ittigen nichts. Das Angebot kann im bisherigen Umfang und mit denselben Leistungen weitergeführt werden. Bolligen ist gezwungen, beim Kanton eine eigenständige Ermächtigung einzuholen, um gestützt darauf ihre konzeptionellen Ideen und Vorstellungen selber wahrnehmen zu können. An der guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit wird trotz Kündigung auch in Zukunft festgehalten.

Aufheben der rechtlichen Grundlagen

Mit dem Ende der Zusammenarbeit mit Bolligen gibt es keine regional geregelte offene Kinder- und Jugendarbeit mehr. Das Reglement wird hinfällig und muss formell noch durch die Gemeindeversammlung aufgehoben werden.

Mit dem Aufheben des Reglements wird auch der bisherige strategische Ausschuss aufgehoben. Diesem Ausschuss oblag die Steuerung und Aufsicht über die regionale offene Kinder- und Jugendarbeit. Diese Aufgabe geht vorerst an den Gemeinderat über.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufhebung des Reglements über die regionale offene Kinder- und Jugendarbeit zur Kenntnis genommen.

Antrag des Gemeinderats

Das Reglement über die regionale offene Kinder- und Jugendarbeit vom 2. Dezember 2010 ist per 31. Dezember 2022 aufzuheben.

8. Kreditabrechnung Anschaffung Tablets Schule

Kenntnisnahme

Ausgangslage

Der Gemeinderat bewilligte am 9. Mai 2016 einen Verpflichtungskredit von 390'000 Franken, um für sämtliche Schülerinnen und Schüler der 7. bis 9. Klasse Tablets zu beschaffen. Damit wurden die Vorgaben des damaligen Lehrplans umgesetzt.

Mit dem Lehrplan 21 stiegen einerseits die Anforderungen hinsichtlich der Digitalisierung, andererseits bezüglich der digitalen Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler – dies bereits ab der 5. Klasse. Entsprechend wurde das Medien- und Informatikkonzept überarbeitet.

Dadurch waren einerseits mehr Geräte im Umlauf, andererseits verkürzte sich der Lebenszyklus von sechs (Wie-

derverwendung der Geräte nach Schulaustritt zweimal drei Jahre) auf fünf Jahre (Einsatz ab 5. Klasse, d. h. ab 2020 bis Schulaustritt), wodurch Mehrkosten entstanden.

Die Gemeindeversammlung genehmigte aus diesem Grund am 28. November 2019 einen Nachkredit von 200'000 Franken, was zu einem Gesamtkredit von 590'000 Franken führte.

Die Geräte wurden im geplanten Umfang und entsprechender Qualität beschafft und gewinnbringend im Unterricht eingesetzt.

Ergebnis

Die Anzahl der zu beschaffenden Geräte war aufgrund der Schülerzahlen höher, der Preis pro Gerät insgesamt aber tiefer. Deshalb fiel die Beschaffung rund 10'000 Franken günstiger aus.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Bruttokredit	Brutto-Anlagekosten	Einnahmen	Nettoausgaben	Brutto-Kredit- unterschreitung
CHF 590'000	CHF 579'974.57	keine	CHF 579'974.57	CHF 10'025.43

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Kreditabrechnung «Anschaffung Tablets Schule» zur Kenntnis genommen.

Die Kreditabrechnung ist zur Kenntnis zu nehmen.

9. Verschiedenes

a) Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle

b) Die Stimmberechtigten haben das Wort

c) Informationen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderats



Papier: Refutura FSC (100 % Altpapier, CO₂-neutral)